

Eltern müssen auch Zweitstudium zahlen

Eltern müssen ihren Kindern grundsätzlich nur eine „erste Berufsausbildung“ finanzieren bzw. bezahlen. Doch der Bundesgerichtshof (BGH) hat schon vor Jahren entschieden: Beruhte die erste Ausbildung auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung der Kinder, so haben die Eltern auch während einer Zweitausbildung Unterhalt zu leisten. Das gilt auch, wenn Eltern ihr Kind gegen den Willen des Kindes in einen nicht befriedigenden Beruf gedrängt haben, der nicht den Begabungen und Neigungen des Kindes entsprach. Begründung: Weil das Kind später einmal das Geschäft bzw. den Betrieb der Eltern übernehmen sollte. In einem zweiten Grundsatzurteil entschied der Bundesgerichtshof: Eltern sind ihren Kindern zum Unterhalt auch während einer zweiten Ausbildung verpflichtet, wenn diese in einem engen sachlichen und zeitlichem Zusammenhang steht. Hier war eine junge Frau betroffen, die nach ihrer Lehre als Bauzeichnerin Architektur studiert hat. Der Vater bzw. die Eltern mussten diese Zweitausbildung finanziell unterstützen bzw. bezahlen (AZ.: IVB ZR 51/88).

Weitere aktuelle Gerichtsurteile zum Thema: Eltern schulden ihren Kindern Ausbildungsunterhalt, und zwar grundsätzlich bis zum Abschluss der Regelschule. Bei mehrmaligem Sitzenbleiben entfällt der Anspruch nicht automatisch. Es ist zu prüfen, ob es den Eltern trotzdem noch zuzumuten ist, ihr Kind zu unterhalten. Hier wurde zugunsten der unterhaltsberechtigten Tochter berücksichtigt, dass die Ausbildung in einer ausländischen Schule – und nicht in der Muttersprache – absolviert wurde und das trotz der langen Schulzeit noch eine positive Erfolgsprognose gestellt werden konnte (Oberlandesgericht Köln, AZ: UF 90/04). Macht ein Sohn nach dem Realschulabschluss eine Ausbildung zum Industriemechaniker, entschließt er sich jedoch anschließend seine Fachhochschulreife nachzuholen und ein Studium im Fach moderner Medien zu beginnen, kann er von seinem Vater keine Unterhaltszahlungen mehr verlangen, weil Ausbildung und Studium in keinem sachlichen Zusammenhang stehen (Oberlandesgericht Stuttgart, 11 UF 64/01).

Schließt ein Mädchen ihre Allgemeinbildung mit dem Hauptschulabschluss ab und beginnt sie vier Jahre danach mit einem Seminar an der Abendschule, um damit den Realschulabschluss nachzuholen, so muss der Vater – der von Kind und Frau getrennt lebt – keinen Ausbildungsunterhalt mehr zahlen. Eltern müssen nicht ohne weiteres dafür einspringen, wenn das Kind später nach einem erfolgreicherem Schulabschluss strebt, urteilte das Brandenburgische Oberlandesgericht (AZ: 9 WF 159/07).

gez. Bathge